



Merkblatt für Gesuche für Aus-, Weiter- und Fortbildungsbeiträge

1. Was sind die Voraussetzungen für einen Unterstützungsbeitrag der Stiftung?

Die Louise Aubry-Kappeler-Stiftung unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Kanton Basel-Stadt lebende Menschen, die aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen hilfsbedürftig sind.

Die Hilfe ist grundsätzlich subsidiär, beziehungsweise ergänzend. Es muss also vorgängig abgeklärt werden, ob die beantragte Unterstützung von der eigenen Familie, von Sozialversicherungen (AHV/IV/EL/KK) oder von der Sozialhilfe übernommen werden kann.

Antragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. In der Regel sollte dieser zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung ein Jahr und mehr betragen.

Studierende, die zum Zweck der Ausbildung ihren Wohnsitz nach Basel verlegt haben (für Studierende schweizerischer Nationalität Wochenaufenthalterstatus), können üblicherweise leider nicht berücksichtigt werden.

Bei Ausbildungs- oder Weiterbildungsgesuchen wird in der Regel semesterweise beurteilt, ob eine Bedürftigkeit besteht.

Im letzten Ausbildungsjahr werden üblicherweise allenfalls zinslose Darlehen gesprochen.

Damit das Gesuch von Seiten der Stiftung bearbeitet werden kann, sind **vollständige** Gesuchsunterlagen Bedingung. Siehe Gesuchsformular Aus-, Weiter- und Fortbildungen. Es kann hilfreich sein, wenn Sie das Gesuch an unsere Stiftung in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle, einem Sozialdienst oder einer Vertrauensperson einreichen.

2. Wie gehen Sie vor?

Sie können das Gesuchsformular für Aus-, Weiter- und Fortbildungsbeiträge von der Webseite der Stiftung herunterladen. Sie können es auch über unsere Sekretariatsstelle oder bei der Anmeldung der Sozialhilfe Basel-Stadt beziehen.

Füllen Sie das Gesuchsformular **detailliert** aus und senden Sie es an die oben stehende Adresse. **Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare mit allen erforderlichen Beilagen bearbeitet werden können.**

Mit dem Gesuch ist in jedem Fall der Entscheid staatlicher, kantonaler oder kommunaler Stipendienstellen einzureichen, da Stipendien an die Beiträge der Stiftung angerechnet werden müssen.

